

Was darf in den Boden?

Am besten eignet sich Mutterboden zur Aufbringung.

- Grünland oder Landschaftselemente mit naturschutzrechtlicher und gegebenenfalls förderrechtlicher Relevanz müssen erhalten bleiben.
- „Bodensenken“ im Außenbereich dürfen nicht verfüllt werden, (Art. 16 Abs.1 BayNatSchG).

Welche Materialien können verwertet werden?

Es dürfen keine Schadstoffe in den Boden gebracht werden.

Für eine Verwertung in oder auf einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind bestimmte chemische, physikalische und umwelthygienische Anforderungen an die Materialien zu stellen.

- Geeignet sind unbelastetes Bodenmaterial und Baggergut sowie Gemische nach § 12 Abs. 1 BBodSchV (z. B. mit Kompost).
- Das Material muss die **Vorsorgewerte** der BBodSchV einhalten. Bei **Rekultivierungsschichten mit landwirtschaftlicher Folgenutzung** soll das Material 70 % der Vorsorgewerte nicht überschreiten.
- Nach dem Prinzip „**Gleiches zu Gleichem**“ soll Bodenart und Steingehalt des Auftragsmaterials der Bodenart des anstehenden Bodens entsprechen.
- Das Bodenmaterial muss **frei sein von schädlichen Stoffen und Fremdstoffen**, wie z. B. Glas, Plastik, Straßenaufbruch, Holz oder **Bauschutt**.
- Für das Aufbringen von **humusreichem und organischem Bodenmaterial, Baggergut** und von Böden mit **natürlich (geogen) erhöhten Stoffgehalten** gelten besondere Anforderungen.

Bauschutt und andere Fremdstoffe haben auf dem Acker nichts verloren.

Wie darf das Material aufgebracht werden?

Achten Sie auf die Herkunft des Materials.

Je nach Herkunft des Materials sind möglicherweise **Untersuchungen** zu Schadstoffbelastung, Nährstoffgehalt und anderen Materialeigenschaften erforderlich.

Wie gelingt eine nachhaltige bodenschonende Aufbringung?

Verdichteter Boden kann kaum Wasser speichern. Pflanzen haben es hier schwer.

- Auch der Zeitpunkt, die Dauer und die Durchführung der Ausbringung sind entscheidend. Das Material muss **fachgerecht aufgebracht** werden. Führen Sie die Arbeiten nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durch. Sie vermeiden dadurch Verdichtungen und Vernässungen.
- Bevorzugen Sie **Aufbringhöhen bis 20 cm**, weil dies das Risiko der Bodenverdichtung verringert. Bei Aufbringungshöhen über 20 cm ist der Oberboden abzuschieben und nach Abschluss der Maßnahme wieder fachgerecht aufzutragen. Der Unterboden ist vor der Aufbringung des Bodenmaterials gegebenenfalls zu lockern.
- Ein **stabiles Bodengefüge** ist durch bedarfsgerechte organische Düngung (Stallmist) oder Kalkung sowie eine angepasste Fruchtfolge zu fördern.

Fördern Sie das Bodenleben.

Wo kann man sich genauer informieren?

Falls Sie ein solches Projekt planen, hilft Ihnen gerne Ihr Ansprechpartner beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt.

Ihr Landratsamt oder Ihre kreisfreie Stadt hilft Ihnen weiter.

Informieren Sie sich frühzeitig!

Bei Vorhaben zum Nutzen der Landwirtschaft können Sie sich auch bei dem

Rechtsgrundlage und Hilfestellungen

für Sie zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und bei Fachfragen der Wasserwirtschaft beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA) informieren.

Die Rechtsgrundlage finden Sie unter:

↓ https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv/_12.html

Fachliche Hinweise und Hilfestellung geben

- „DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“,
 - „DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial“
- sowie das
- „DWA-Merkblatt 513-1 – Umgang mit Sedimenten und Baggergut bei Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau“.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung: LfU
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Bildnachweis: Titelbild: WWA Kempten; Grafik: LfU

Druck: Pauli Offset Druck
Am Saaleschloßchen 6, 95145 Oberkotzau
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Stand: März 2020

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Publikation wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Durchwurzelbare Bodenschicht



Anforderungen und gesetzliche
Regelung zum Auf- und Einbringen
von Materialien
in und auf den Boden



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Gesunder Boden hat oberste Priorität

Böden sind unsere Lebensgrundlage!

Der Boden auf dem wir leben, auf dem unsere Kinder spielen, auf dem unsere Nahrung wächst und der unser Grundwasser schützt, soll gesund und leistungsfähig bleiben.

Falsches Auf- oder Einbringen von Material auf Böden kann diese schwer schädigen oder gar unbrauchbar machen.

Deshalb wurden von der Bundesregierung im Rahmen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (↓ BBodSchV) einige Regeln über den verantwortungsvollen Umgang mit Böden aufgestellt.

Bitte bedenken Sie:

Aufschüttungen sind Bauvorhaben.

Bauvorhaben im Außenbereich sind grundsätzlich nur unter dem Gebot der größtmöglichen Schonung zulässig.

Die Verbesserung der Bodenfunktionen muss Ziel des Vorhabens sein und öffentliche Belange dürfen dem nicht entgegenstehen.

Allein eine Verbesserung der technischen Bewirtschaftbarkeit reicht als Grund für ein geplantes Vorhaben nicht aus!

Auf die Größe des Vorhabens kommt es an

Überall, wo später Pflanzen wachsen werden, muss der Boden intakt sein.

Welche Vorhaben sind betroffen?

Betroffen sind:

- Vorhaben des Garten- und Landschaftsbaus,
- Vorhaben auf landwirtschaftlichen genutzten Flächen,
- Begrünen von baulichen Anlagen durch Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Lärmschutzwälle) und
- das Rekultivieren von Abgrabungen

Wer ist verantwortlich?

Eigentümer, Pächter und Nutzer eines Grundstücks sind dafür verantwortlich, ihren Boden zu erhalten. Dies gilt auch für alle, die auf einem Grundstück Auftragsarbeiten ausführen oder ausführen lassen, wie beispielsweise Bauunternehmer oder Landschaftsgärtner.

Wird eine Genehmigung benötigt?

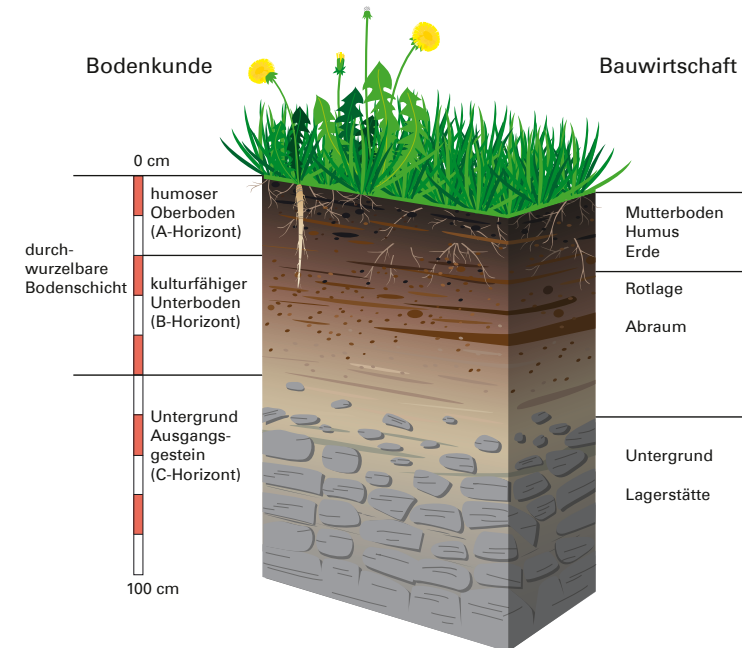
Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als zwei Metern beziehungsweise mit mehr als 500 m² Grundfläche sind baurechtlich genehmigungspflichtig. Aufgrund von Naturschutz- oder Wasserrecht kann ebenfalls eine Genehmigungspflicht bestehen. Der Schutz des Bodens ist auch bei verkehrsfreien Vorhaben zu beachten.

Wenn Sie ein Projekt in dieser Größenordnung planen, sollten Sie sich rechtzeitig vorher mit Ihrem Landratsamt oder Ihrer kreisfreien Stadt in Verbindung setzen.

Keine Abfallbeseitigung auf unseren Böden

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind keine „Depotien“.

Ist eine Verwertung zum Nutzen der Landwirtschaft geplant, muss diese der Verbesserung der Wachstumsbedingungen für Kulturpflanzen dienen. Sollte die Abfallentsorgung im Vordergrund stehen, dient dies nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb. Ein Beispiel hierfür wären Geländedemodellierungen mit hohen Auffüllhöhen. Eine solche Entsorgung ist nicht als landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben zulässig.



Manche Böden sind besonders geschützt

Gibt es Böden, auf die kein Material aufgebracht werden darf?

Auf manche Böden darf man kein Material aufbringen, da man sie nicht mehr verbessern kann!

Böden, die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, können durch ein Einbringen von Material nicht verbessert werden. Hierzu zählen beispielsweise:

- Moorböden, Waldböden,
- gesetzliche geschützte Biotope, Flächen in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht sowie
- Flächen in Wasserschutzgebieten.

Entsprechende Vorhaben sind dort nicht zulässig, da öffentliche Belange dem entgegenstehen.

Der Boden darf hinterher nicht schlechter sein.

Auch bei Böden, die von Natur aus besonders ertragreich sind, sollte auf eine flächige Verwertung verzichtet werden. Deswegen kann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Bodenzahl von mehr als 60 durch das Aufbringen von Material die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens in der Regel nicht gesteigert oder nachhaltig gesichert werden.

Was ist vor einer Aufbringung zu beachten?

Wenn Sie Material auf eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht aufbringen wollen, beachten Sie folgende Grundsätze:

- Die Maßnahme muss einen positiven Nutzen, das heißt, eine „**Verbesserung des Bodens**“ zum Ziel haben (z. B. Erhöhen der Wasserspeicherkapazität, Erhalten bzw. Steigern der Ertragsfähigkeit des Bodens).